

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Dritte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juni 1999

(KWMBI II 2000 S. 416)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Januar 1988 (KWMBI II S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 1997 (KWMBI II S. 1195), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Juristische Fakultät verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr.jur.). Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe der §§ 22a ff gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden. Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung oder einer Disputation nach näherer Regelung in der Promotionsordnung. Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung."

2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „ehrenwörtliche“ durch das Wort „eidesstattliche“ ersetzt.

3. Nach § 22 wird der folgende neue Abschnitt eingefügt:

„Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 22a

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, daß

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
2. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 an der Juristischen Fakultät als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

(2) Bei der Zulassung zur Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät kann von der Voraussetzung des § 7 Abs. 3 abgesehen werden, wenn die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 dies vorsieht.

(3) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Juristischen Fakultät oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 stellt sicher, daß eine an der Juristischen Fakultät vorgelegte und

dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist § 22b anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist § 22c anzuwenden.

§ 22b

(1) Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache abzufassen. Sie muß eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Universität/Fakultät enthalten. In der Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, daß mit Zustimmung der Betreuer, des Dekans sowie des Leiters der ausländischen Universität/Fakultät von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Während der Durchführung des Promotionsvorhabens erfolgt eine Annahme und Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Juristischen Fakultät (§ 12) und der ausländischen Universität/Fakultät. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Betreuer sind zugleich Berichterstatter im Sinne des § 13. Der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. §§ 14 bis 16 bleiben unberührt.

(4) Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät angenommen (§ 3 Abs. 1, § 16), so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät entweder eine mündliche Prüfung oder - wenn dies mit der ausländischen Universität/Fakultät vereinbart worden ist - eine Disputation statt. Liegt eine Vereinbarung dieses Inhalts vor, kann der Bewerber zwischen einer mündlichen Prüfung und einer Disputation wählen.

Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt beziehungsweise gewählt, so gelten für diese Prüfung die Bestimmungen der §§ 17 bis 19. Abweichend von § 19 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission paritätisch aus dem Dekan oder einem von ihm bestimmten Vertreter und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Juristischen Fakultät sowie aus zwei Mitgliedern der ausländischen Universität/Fakultät zusammen, die nach Maßgabe der für die ausländische Universität/Fakultät einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt sind. Die der ausländischen Universität/Fakultät angehörigen Prüfer werden im Einvernehmen mit dem Leiter der ausländischen Universität/Fakultät zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt.

Wird eine Disputation gewählt, so findet diese vor einer Disputationskommission statt, deren Zusammensetzung der einer Prüfungskommission nach Satz 5 entspricht. § 18 gilt entsprechend. Die Disputation ist öffentlich. Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Juristischen Fakultät auszulegen. Die Disputation wird vom Dekan oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzendem der Disputationskommission geleitet. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auch Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät teilnahmeberechtigt sind. Über die Durchführung der Disputation wird eine Niederschrift über ihre wesentlichen Gegenstände angefertigt. Die Disputation beginnt mit einem Bericht des Bewerbers über die Dissertation, dessen Dauer zuvor mit dem Vorsitzenden der Disputationskommission festgelegt wurde. An den Bericht schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. Frageberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Professoren sowie habilitierten Mitglieder der Juristischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät. Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der Disputationskommission kann hiervon abgewichen werden. Bei unentschuldigter Säumnis des Termins der Disputation gilt die Promotion als abgelehnt. Ob die Säumnis entschuldigt ist, entscheidet der Promotionsausschuß (§ 3) auf der Grundlage der schriftlich und unverzüglich vorzutragenden Säumnisgründe.

Im Falle der Durchführung einer mündlichen Prüfung richtet sich die Bewertung und die Feststellung der Promotionsnote nach § 20. Wurde eine Disputation durchgeführt, so bewertet jeder Prüfer die Leistung mit einer der in § 20 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Noten. Aus diesen Noten wird der Durchschnitt errechnet. Ergibt sich kein ganzzahliger Durchschnitt, so gilt die bessere Note, wenn die Ziffer nach dem Komma 50 oder geringer lautet. Liegt die Note der Dissertation in der Mitte der zwischen zwei Notenstufen, so ist § 20 Abs. 6 Buchst. a entsprechend anzuwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewertung der Dissertation von den Berichterstellern übereinstimmend mit dem Zusatz „Tendenz nach oben“ oder „Tendenz nach unten“ versehen worden ist. Liegt die Note der Disputation um zwei Notenstufen über oder unter der Note für die Dissertation, so ist die Promotionsgesamtnote eine Notenstufe höher bzw. niedriger als die Dissertationsnote festzusetzen.

(5) Wurde die Dissertation vom Promotionsausschuß abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. § 15 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist. In der Vereinbarung gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, daß die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.

(6) Ist die Dissertation zwar an der Juristischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität/Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

§ 22c

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt. Der Dekan benennt aus dem Kreis der Professoren der Juristischen Fakultät den Betreuer und Berichtersteller. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät gemäß § 3 Abs. 1 und § 16 über die Annahme der Dissertation. Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern. Der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. § 15 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

(3) Hat die ausländische Universität/Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 22b wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr.jur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, daß die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Juristische Fakultät und für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, daß beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 22c wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Universität/Fakultät eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr.jur.) ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen

Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei einer nach § 22c erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 22a Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wieviele Exemplare der Dissertation der Juristischen Fakultät zur Verfügung gestellt werden. Die Juristische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Absatz 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 1999 und der am 29. Juni 1999 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 29. Juni 1999

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 30. Juni 1999 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Juli 1999 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juli 1999.